

»Polizeiliches Strafgeld«

Auflösung des Gewaltenteilungsprinzips

Von Heribert Ostendorf

Im Vergleich zum Jugendstrafrecht stellen die Sanktionsmöglichkeiten im Erwachsenenstrafrecht ein staatliches Armutszeugnis dar. Mit Geld- und Freiheitsstrafe – mit und ohne Bewährung – sollen Straftäter in unterschiedlichsten Lebens- und Problemlagen von zukünftigen Straftaten abgehalten werden. Von daher sind Bemühungen um eine Anreicherung des Sanktionensystems im Erwachsenenstrafrecht im Sinne einer individuellen, resozialisierenden Reaktion zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für eine Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs (Gesetzentwurf zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs). Auch sind Bemühungen zu unterstützen, Freiheitsstrafen, insbesondere die Ersatzfreiheitsstrafen, mit einer alternativen Arbeitsstrafe zurückzudrängen (Gesetzentwurf des Bundesrates 14/762). Problematisch ist demgegenüber die Erweiterung des Fahrverbots als allgemeine freiheitseinschränkende Sanktion über die Ahndung von Verkehrsdelikten hinaus. Die gewünschte Akzeptanz für diese Sanktion als Antwort auf Diebstahl und Betrug ist schwer vermittelbar, ja gerade für junge Straftäter kann daraus eine »Sanktionsfalle« für das Fahren ohne Fahrerlaubnis werden.

Andere zur Zeit propagierte Sanktionsanreicherungen sind kriminalpolitisch noch bedenklicher, sind zum Teil verfassungsrechtlich unhaltbar. Dies gilt für die »elektronische Fessel« (siehe mein Beitrag in der Zeitschrift für Rechtspolitik, 1997, S. 473 ff.), dies gilt insbesondere für ein »polizeiliches Strafgeld«. Nach Presseveröffentlichungen soll der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Sachbeschädigung, das »Schwarzfahren« jeweils bis zu einem Schaden von 200 DM durch die Polizei mit einem Strafgeld geahndet werden »zum Zweck der Bekämpfung gerade der bei uns praktisch straffreien Alltagskriminalität im Bereich von Ladendiebstahl und vergleichbaren Delikten« (Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin, Zeitschrift für Rechtspolitik 1999, S. 83). Hiergegen sind sowohl kriminalpolitische wie auch verfassungsrechtliche Einwände zu erheben:

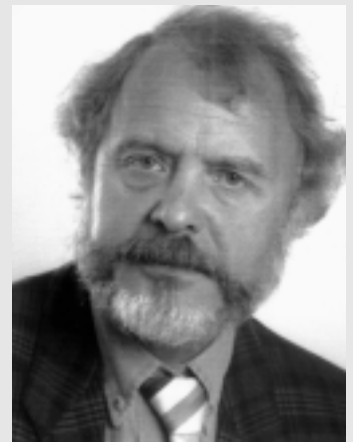
1. Die Polizei ist nicht so ausgebildet, daß man ihr die abschließende Feststellung, ob ein Straftatbestand vorliegt, übertragen kann.
2. Die Polizei hat entsprechend ihrem Auftrag ein primäres Interesse an Aufklärung. Die Verknüpfung von Aufklärung und Sanktionierung – »Wenn Sie ein Geständnis ablegen, kann ich das Verfahren mit einem Strafgeld beenden« – liegt nahe. Es wäre dies tendenziell die Rückkehr zum Inquisitionsprozeß.
3. Eine Polizei, die nur die »kleinen Fische« zu sanktionieren hätte, hat nicht den Sanktionenvergleich mit anderen Straftaten. Die Gefahr einer Übersanktionierung liegt nahe.
4. Die Sanktionsbefugnis steht nach dem Grundgesetz der dritten Gewalt, der Justiz zu. Selbst die Staatsanwaltschaft kann nur Sanktionen vorschlagen oder anregen. Mit der Verlagerung der Sanktionskompetenz

auf die Polizei würde das Gewaltenteilungsprinzip durchbrochen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 6. Juni 1967 in einer vergleichbaren Sache entschieden und die frühere Kompetenz von Steuerbehörden, bei Steuerstraftaten Kriminalstrafen zu verhängen, aufgehoben: »Kriminalstrafen können nach Art. 92 1. Halbsatz Grundgesetz nur durch die Richter verhängt werden. Sie dürfen deshalb auch bei mindergewichtigen strafrechtlichen Unrechtstatbeständen nicht in einem Verwaltungsvorverfahren ausgesprochen werden.«

Das Grundgesetz verbietet auch den Weg, die Strafen pauschaliert vom Gesetzgeber festlegen zu lassen und die Polizei gleichsam als Zwangsvollstreckungsbehörde einzusetzen. Das – amerikanische – Taxensystem ist mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar. Wir brauchen keine repräsentive Anreicherung des Sanktionensystems, sondern mehr Sanktionen, mit denen tat- und taterorientiert reagiert werden kann, um zumindest Problemlagen nicht zu verschärfen. Weisungen und Auflagen – außerhalb der Bewährungsstrafe – sollten auch im Erwachsenenstrafrecht ermöglicht werden. Insoweit kann und sollte das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem Vorreiter sein.

Bei Massendelikten erlauben die §§ 153, 153 a StPO eine angemessene Reaktionsweise. Beim Ladendiebstahl sollte unter Einbeziehung der unterschiedlich beanspruchten zivilrechtlichen »Fangprämie« der doppelte Wertersatz, das heißt die Bezahlung der Ware bei gleichzeitiger Rückgabe, regelmäßiger Grund für eine Einstellung des Verfahrens werden (s. mein Beitrag in der Zeitschrift für Rechtspolitik 1995, S. 18 ff.). Das wäre praktizierte Befriedung. Die Erfahrung von justizieller Nachsicht auf Grundlage von Wiedergutmachung kann das Rechtssystem mehr stabilisieren als



Prof. Dr. Heribert Ostendorf leitet die Forschungsstelle »Jugendstrafrecht und Kriminalprävention« an der Universität Kiel und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift

»Die Erfahrung von justizieller Nachsicht auf Grundlage von Wiedergutmachung kann das Rechtssystem mehr stabilisieren als eine neue polizeiliche Repression zu Gunsten des Staates«